

Informationen zum Luftschadstoff Feinstaub (PM₁₀)

Grenzwerte

	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist	Toleranzmarge
Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	50 µg/m ³ PM ₁₀ dürfen nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden	1. Januar 2005	25 µg/m ³ bis 11.6.2011 für Stationen in Gebieten mit bestätigter Fristverlängerung
Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	40 µg/m ³ PM ₁₀	1. Januar 2005	8 µg/m ³ bis 11.6.2011 für Stationen in Gebieten mit bestätigter Fristverlängerung

Beurteilungsschwellen für Feinstaub (PM₁₀)

	24-Stunden-Mittelwert	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	35 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35mal im Kalenderjahr überschritten werden	28 µg/m ³
Untere Beurteilungsschwelle	25 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 35mal im Kalenderjahr überschritten werden	20 µg/m ³

Datenqualitätsziele

Datenerhebung	Datenqualitätsziel
Kontinuierliche Messung	
Unsicherheit	25 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Orientierende Messung	
Unsicherheit	50 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeitdauer	14 % - Eine Stichprobe pro Woche, gleichmäßig verteilt über das Jahr, oder acht Wochen gleichmäßig verteilt über das Jahr.
Modellrechnung	
Unsicherheit	
Tagesmittelwerte	noch nicht festgelegt
Jahresmittelwerte	50 %
Objektive Schätzung	
Unsicherheit	100 %

Referenzmethode für die Bestimmung der Konzentration

EN 12341:1999 „Luftbeschaffenheit – Ermittlung der PM₁₀-Fraktion von Schwebstaub – Referenzmethode und Feldprüfverfahren zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Messverfahren und Referenzmessmethode“. Das Messprinzip stützt sich auf die Abschneidung der PM₁₀-Fraktion von Partikeln in der Luft auf einem Filter und die gravimetrische Massenbestimmung.

Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, Amtsblatt EG L 152/1
- 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 05.08.2010 (BGBl. I S. 1065)